

V e r e i n b a r u n g  
-----

über die Eingliederung der Gemeinde Langenau  
in die Stadt Schopfheim

Die Stadt Schopfheim, vertreten durch Bürgermeister Dr. Hans Vetter,

und

die Gemeinde Langenau, vertreten durch Bürgermeister Ernst Seufert,

schließen aufgrund des Artikels 74 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl. S. 173) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26.7.1971 (Ges.Bl. S. 313) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und Landkreisordnung vom 26.7.1971 (Ges.Bl. S. 314) folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung der Gemeinde Langenau in die Stadt Schopfheim

- (1) Die Gemeinde Langenau wird in die Stadt Schopfheim eingegliedert.
- (2) Der bisherige Ortsname "Langenau" wird als Stadtteilbezeichnung beibehalten.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Schopfheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Langenau ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Langenau haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Schopfheim, soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff GO bis zu den im Jahre 1984 stattfindenden Gemeinderatswahlen einzuführen. Die Ortschaftsverfassung kann verlängert werden.
- (2) Die eingegliederte Gemeinde Langenau erhält die Rechte einer Ortschaft nach den in Absatz 1 genannten Bestimmungen.

§ 5

Zahl der Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 die Gemeinderäte der bisher selbständigen Gemeinde Langenau die Ortschaftsräte sind.

§ 6

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Langenau betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten des Stadtteiles Langenau.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:
  - a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, welche den Stadtteil Langenau betreffen,
  - b) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Grundschule,
  - c) der Ausbau und die Erhaltung der Wasserversorgung sowie des öffentlichen Abwassernetzes,
  - d) der Bau von Straßen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen,
  - e) die Aufstellung von Bauleitplänen,
  - f) der Erlaß, die Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
  - g) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
  - h) Land- und Forstwirtschaft.

- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet in Fällen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt, über folgende Angelegenheiten des Stadtteiles Langenau:
- a) die Ausstattung und Benützung der öffentlichen Einrichtungen im Stadtteil Langenau,
  - b) die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr (als Abteilung der Feuerwehr Schopfheim),
  - c) die Förderung der kulturellen, karitativen und sportlichen Vereine sowie des Fremdenverkehrs,
  - d) Pflege des Ortsbildes,
  - e) Instandsetzung von Straßen, Plätzen, Feld- und Waldwegen,
  - f) Jagd-, Fischerei- und Weiderecht.

## § 7

### Örtliche Verwaltung und Archiv

- (1) Im Stadtteil Langenau wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (2) Das bisherige Rathaus der Gemeinde Langenau steht dem Ortschaftsrat und dem Ortsvorsteher, soweit es benötigt wird, zur Verfügung.
- (3) Bei den künftigen Wahlen bildet der Stadtteil Langenau einen eigenen Stimmbezirk.
- (4) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Langenau wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl. S. 279) dem Stadtarchiv Schopfheim einverleibt, soweit es die dienstlichen Belange erfordern.

## § 8

### Aufgabe und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher ist ständiger Vertreter des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß der Ortsvorsteher des Stadtteiles Langenau, der nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnimmt.
- (3) Der Ortsvorsteher ist zur Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundestagswahlen sowie bei Zählungen und Statistiken aller Art zuständig.

- (4) Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen.
- (5) Bis zum Ablauf seiner Amtszeit am 14.7.1973 wird dem Bürgermeister der bisher selbständigen Gemeinde Langenau das Amt des Ortsvorstehers übertragen. Für eine evtl. Wiederwahl gilt § 2 Abs.2 des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl. S.419).

## § 9

### Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Langenau werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Schopfheim übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Rechtsstellung entsprechend eingesetzt.

## § 10

### Vertretung der Gemeinde Langenau im Gemeinderat Schopfheim

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO für eine angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Langenau zu sorgen und zu bestimmen, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 27 Abs.2 Satz 2 GO).

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des derzeitigen Bevölkerungsanteils wird der künftige Stadtteil Langenau durch 2 Mitglieder im Gemeinderat Schopfheim vertreten sein. Im übrigen gilt § 25 Abs.3 GO.

- (2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören dem Gemeinderat Schopfheim 2 Mitglieder der eingegliederten Gemeinde Langenau an. Diese Gemeinderäte sind vom Gemeinderat Langenau aus seiner Mitte vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute festlegt (§ 9 Abs.1 Satz 5 GO).

## § 11

### Ortsrecht

- (1) In der bisher selbständigen Gemeinde Langenau bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Eine Angleichung hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.

- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung geänderte Hauptsatzung der Stadt Schopfheim wird in der bisher selbständigen Gemeinde Langenau auf den Tag der Eingliederung im Stadtteil Langenau in Kraft gesetzt.

## § 12

### Wahrung der Eigenart und besondere Aufgaben

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Langenau bleibt erhalten. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche, schulische und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird alle in der bisherigen Gemeinde Langenau vorhandenen kirchlichen, schulischen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie es in Schopfheim geschieht. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies derzeit der Fall ist.
- (3) Die Grundschule Langenau bleibt als Stadtteilschule erhalten, sofern dies schulrechtlich zulässig ist.
- (4) Die Stadt Schopfheim wird sich dafür einsetzen, daß die bisherige Poststelle in Langenau erhalten bleibt.
- (5) Der Friedhof der Gemeinde Langenau bleibt für den Stadtteil Langenau erhalten.
- (6) Die Stadt Schopfheim wird sich für eine bessere Verkehrsverbindung und Verkehrssicherung zwischen der Stadt Schopfheim und dem Stadtteil Langenau einsetzen.

## § 13

### Gegenwärtige und künftige Vorhaben

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im künftigen Stadtteil Langenau bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.
- (2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Langenau beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, welche nach Inkrafttreten der Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, sind in der beschlossenen Form durchzuführen.
- (3) Unter Verwendung der vom Land Baden-Württemberg an die Stadt Schopfheim gewährten Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG 1970 (Nettobeträge), eines jährlichen Betrags in Höhe der freien Mittel des ordentlichen Haushalts der bisherigen Gemeinde Langenau im Durchschnitt der letzten 3 Jahre sowie der Reinerlöse aus der Nutzung des Gemeindewaldes durch außerordentliche Holztriebe kommen innerhalb der nächsten 10 Jahre folgende Maßnahmen im Stadtteil Langenau zur Durchführung:

1. Turnhallenneubau nach den bereits genehmigten Bauplänen (Kosten ca. DM 400.000),
2. Gehwegherstellung (Güнденhausen bis Ortsausgang Langenau, ca. 2 km) und Herstellung der Straßenbeleuchtung von Güнденhausen bis Ortseingang Langenau, ca. 800 m,
3. Ankauf eines Löschfahrzeuges für die Feuerwehr, Kosten ca. DM 50.000 (Rücklagen sind vorhanden),
4. Friedhoferweiterung und Verbesserung der Friedhofsanlagen sowie der Friedhofskapelle (sofern letztere wieder in das Eigentum der Gemeinde übergeht),
5. Straßenbau (Staltenstraße),
6. Bebauungsplan (Umlegung und Erschließung von Teilgebieten des festgestellten Bebauungsplanes),
7. Instandsetzung der Wald- und Feldwege,
8. Kinderschulbau (Teile des freiwerdenden Rathauses könnten zum Kindergarten umgebaut werden).

Der Ortschaftsrat empfiehlt die Reihenfolge bei der Durchführung dieser Maßnahmen.

#### § 14

##### Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Langenau bis zu der im Jahre 1984 stattfindenden Gemeinderatswahl durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs.1 Satz 4 GO).

#### § 15

##### Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Schopfheim.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft, sofern nicht von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Schopfheim, den

Langenau, den

Bürgermeister

Bürgermeister

Aktenvermerk vom 10.7.1972

Das Original des Eingliederungsvertrages befindet sich im  
Kassenschranks der Stadtkasse.

sa.